Satzung Sportverein Hoffeld e.V.

**A. Allgemeines**

**§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Sportverein Hoffeld e.V.

2. Sitz des Vereins ist Stuttgart, Stadtteil Degerloch-Hoffeld.

3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Vereinszweck:

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe sowie der Kunst und Kultur.

2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:

a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;

b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;

*c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und*

*Vereinsveranstaltungen;*

*d) die Durchführung von Turnieren und sportlichen Wettkämpfen, z.B.  
Jugendfußballturniere, sowie Vorführungen*

*e) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen*

*Wettkämpfen sowie Vorführungen und Veranstaltungen;  
 f) die Pflege des Laientheaters und Aufführungen von Heimat- und   
 Mundarttheaterstücken.*

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne

des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet

werden.

3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

*4. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.*

5. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der   
 Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.  
 6. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen   
 Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine   
 angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

7. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist   
 der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich   
 Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat   
 der 1. Vorsitzende.  
 8. Soweit es die wirtschaftliche Lage des Vereins zulässt, können Aufwendungen, die   
 einzelnen Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, auf Nachweis vom Verein in angemessenem Umfang ersetzt werden. Einzelheiten regelt der Vorstand   
 durch Beschluss.

9. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den   
 Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins   
 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

10. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am

Vereinsvermögen.

**§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. sowie in den

dazugehörigen Mitgliedsverbänden für die Sportarten, die im Verein betrieben werden.

2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der

Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den

maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände

nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein

seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

**B. Vereinsmitgliedschaft**

**§ 5 Mitgliedschaften**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Der Verein besteht aus:

a) Ordentliche Mitglieder:  
 (Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv oder passiv am   
 Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter)

- aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich in den entsprechenden   
 Abteilungen aktiv beteiligen

- passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv in den

Abteilungen betätigen, aber einen Mitgliedsbeitrag entrichten

b) Außerordentliche Mitglieder;

(Außerordentliche Mitglieder sind die fördernden Mitglieder des Vereins)

c) Ehrenmitglieder;

(Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise

verdient gemacht haben, und auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der

Mitgliederversammlung als Ehrenmitglied ernannt wurden). Ehrenmitglieder

genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.

**§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher

Aufnahmeantrag an den Gesamtvorstand zu richten

2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen

ist von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit

Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche

Aufnahmebestätigung.

4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht

begründet werden.

**§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt aus dem Verein (Kündigung);

b) Streichung von der Mitgliederliste (Ausschluss);

c) Tod der natürlichen Person;

d) Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen;

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung

gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines

Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt

werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ohne Einhaltung einer Frist

von der Mitgliederliste gestrichen werden,

a) wenn es trotz wiederholter schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein

bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist;

b) bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei grobem Verstoß gegen die

Satzung, gegen Beschlüsse des Vereins oder darauf beruhender

Anordnungen der Vereinsorgane;

c) Vor dem Ausschluss gem. Abs. 3 b) ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit

zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben;

d) Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied

mitgeteilt werden;

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle

Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus

dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben

hiervon unberührt.

**C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**§ 8 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an den Versammlungen des Vereins

teilzunehmen. Mitglieder über 18 Jahre sind berechtigt, an der Willensbildung im

Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an

Mitgliederversammlungen mitzuwirken.

2. Aktive Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins, die allen

Mitgliedern zur Verfügung gestellt sind, zu benutzen, sowie alle Einrichtungen

der Abteilung, der es angehört.

**§ 9 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat die Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

2. Jedes Mitglied hat für Schäden am Allgemeingut des Vereins bei schuldhafter

Verursachung aufzukommen. Für Minderjährige haften die gesetzlichen Vertreter.

**§ 10 Beitragsleistungen und -pflichten**

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten.

2. Über die Höhen der Aufnahmegebühren, Sonderumlagen und Mitgliedsbeiträge und

deren Zahlweise und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung durch

Beschluss.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen. Beträge, die nicht spätestens

bis 30. April des laufenden Jahres entrichtet sind, können angemahnt werden. Nach

einer zweimaligen schriftlichen Mahnung kann ein Mahnbüro eingeschaltet werden.

Die dadurch entstehenden Kosten hat das säumige Mitglied zu tragen.

4. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich

festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

5. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -

pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann eine

besondere Beitragsregelung festgelegt werden.

7. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin

Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

8. Der Verein kann von Mitgliedern für einzelne Abteilungen im Einvernehmen mit dem

jeweiligen Abteilungsleiter Sonderbeiträge erheben, um besondere Aufwendungen

innerhalb der Abteilung abzudecken. Über die Erhebung beschließt auf Vorschlag des

Gesamtvorstandes die Abteilung.

9. Das durch Sonderbeiträge entstehende Vermögen ist Vereinsvermögen und unterliegt

denselben Bedingungen wie das sonstige Vermögen des Vereins. Über das durch

Sonderbeiträge gebildete Vereinsvermögen kann der Verein nur im Einvernehmen mit

der betreffenden Abteilung verfügen.

**§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich bei einem gegen das Mitglied eingeleiteten

Ordnungsverfahren dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ (siehe §§ 4 oder

12) zu unterwerfen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu

leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.

3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 7 der Satzung.

**D. Die Organe des Vereins**

**§ 12 Die Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung;

b) der Gesamtvorstand;

c) der Ausschuss;

**§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die

Einberufung unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgt durch den

Gesamtvorstand per Aushang im Vereinsheim (Schwarzes Brett). Zwischen dem Tag

der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen

liegen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

a) dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

b) mindestens 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks

und der Gründe einen Antrag stellen.

c) wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks

und der Gründe einen Antrag stellen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von

der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von

einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.

6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf

geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

7. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den

Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem

Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

8. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist

die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als

Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht

fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder

Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

9. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung

geregelt werden.

**§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;

2. Genehmigung des Jahresabschlusses und des aufgestellten Haushaltsplans für das

nächste Geschäftsjahr;

3. Entlastung des Gesamtvorstandes;

4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;

5. Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter;

6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;

7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen;

8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;

9. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder

Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des

Gesamtvorstandes fallen;

10. die Erhebung und die Höhe der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und

Sonderumlagen;

11. den Ankauf, Verkauf oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Eingehung

von Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren;

12. sonstige Vorlagen des Vorstandes oder Ausschusses sowie die Anträge der Mitglieder;

**§ 15 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden,

b) dem 2. Vorsitzenden,

c) dem weiteren Vorstandsmitglied,

d) dem Kassier

2. Eine Personalunion ist unzulässig.

3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit

beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch

nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des

Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die voll geschäftsfähig sind.

5. Eine Neuwahl ist vorzunehmen, wenn dem Vorstand in einer Mitgliederversammlung,

nach entsprechender Ankündigung auf der Tagesordnung, das Misstrauen

ausgesprochen wird.

6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der

Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger

bestimmen.

7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.

8. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen

Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.

9. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands**

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie

nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung;

d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;

e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste;

3. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben sachkundige Mitglieder heranziehen

(Beisitzer). Diese haben im Ausschuss beratende Stimme. Die Übertragung von

Aufgaben auf Beisitzer stellt den Vorstand von Verantwortung nicht frei.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

5 Der erste Vorsitzende übt das Hausrecht aus. Er entscheidet auch über die

Benutzung der Sportanlagen.

**§ 17 Vorstand gem. § 26 BGB**

1. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in

Einzelvertretungsvollmacht.

**§ 18 Ausschuss**

1. Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie den Leitern der

einzelnen Abteilungen und dem Jugendwart

2. Der Ausschuss berät und beschließt

a) über alle Angelegenheiten, die ihm der Vorstand vorlegt, soweit sie nicht zur

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören;

b) über Angelegenheiten, die von der Mitgliederversammlung an ihn übertragen

wurden;

c) über Angelegenheiten, deren Bedeutung über den Rahmen einer Abteilung

hinausreichen, auf Antrag des Leiters der betreffenden Abteilung;

d) in dringenden Fällen, wenn eine Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig

einberufen werden kann. In diesem Fall unterliegen die Beschlüsse der

nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

**§ 19 Abteilung**

1. Für jede Sportart bzw. Interessengruppe (z.B. Theaterabteilung), deren Ausübung im

Rahmen des Vereins der Ausschuss beschließt, wird eine Abteilung gebildet.

a) Der Abteilung gehören alle Vereinsmitglieder an, die im Rahmen des Vereins

diese Sportart ausüben bzw. sich in dieser Interessengruppe betätigen.

b) Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter sowie einen Stellvertreter zu

benennen und dem Gesamtvorstand mitzuteilen. Er wird von den Mitgliedern

der Abteilung gewählt. Amtsdauer und Wahlverfahren bestimmt die Abteilung.

c) Der Abteilungsleiter erledigt die laufenden Angelegenheiten der Abteilung. Er

vertritt die Abteilung gegenüber dem Vorstand sowie im Ausschuss und in der

Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung wird durch die Vereinsmitgliedschaft erworben.

Eine Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist zulässig.

3. Die Abteilungen haben dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen:

a) die Aufstellung und Änderung einer eigenen Geschäftsordnung;

b) beabsichtigte Verträge mit dritten Personen;

c) zeitnah alle Ein- und Ausgangsrechnungen zur Verbuchung sofern keine

eigene Kassenführung erfolgt;

d) den Haushaltsplan zu Beginn jeden Geschäftsjahres;

e) Die abgestimmte Kassenabrechnung mit allen Belegen und Kontoauszügen

zu Beginn jeden Geschäftsjahres;

4. Beschlüsse der Abteilung können den Verein nicht verpflichten.

**§ 20 Die Vereinsjugend**

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die

gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins und führt und verwaltet sich

im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über

die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend im

Ausschuss.

3. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im

Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser

Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der

Jugendvollversammlung.

**§ 21 Beschlussfassung, Protokollierung**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der

abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist

ausgeschlossen.

2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen

Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

**E. Sonstige Bestimmungen**

**§ 22 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit

von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der

Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

**§ 23 Vereinsordnungen**

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt Vereinsordnungen (z.B. Ehrenordnung) bei Bedarf

zu erlassen.

***§ 24* Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer sowie deren Stellvertreter die

nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.

2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.

3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten,

Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der

Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

***§ 25 Datenschutz im Verein***

*1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der*

*Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des*

*Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und*

*sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.  
 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat   
 jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:*

*- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,*

*- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,*

*- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,*

*- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,*

*- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und*

*- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.*

*3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen*

*Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten   
 zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das  
 Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.*

**F. Schlussbestimmungen**

***§ 26* Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen

Stimmen erforderlich.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der

Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

*3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und*

*ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst für die Förderung des Sports, zu verwenden hat.*

***§ 27* Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle entstehenden Streitigkeiten ist Stuttgart.

***§ 28* Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.12.2018

beschlossen.

2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Stuttgart, den 05. Dezember 2018